

**9629/AB**  
Bundesministerium vom 21.04.2022 zu 9855/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.240.668

Wien, 20.4.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9855/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend BWB geht gegen den Messgeräte-Dienstleister ista Österreich wegen kartellrechtswidrigen Verhaltens vor wie folgt:

**Frage 1:**

- *Sind Ihnen als Konsumentenschutzminister die aktuellen Ermittlungen der BWB gegen den Messgeräte-Dienstleister ista Österreich wegen kartellrechtswidrigen Verhaltens bekannt?*

---

Ja, mir ist die Causa aufgrund der Medienberichte bekannt.

**Fragen 2 bis 6:**

- *Wie beurteilen Sie den Schaden für heimische Konsumenten, der durch Submetering-Unternehmen, die sich durch Absprachen und Informationsaustausch über „Marktparameter“ einen Vorteil verschaffen, entsteht?*

- *Wurden Konsumenten durch erhöhte Kosten, die im Zusammenhang mit der messtechnischen Ausstattung von Submetering entstanden sein könnten, aus Sicht des Konsumentenschutzministeriums geschädigt?*
- *Wären Sie bereit, den Verein für Konsumenteninformation (VKI) mit einer entsprechenden Prüfung zu beauftragen, um festzustellen, ob den Konsumenten erhöhte Kosten durch Submetering entstanden sein könnten?*
- *Wenn ja, wann werden Sie diese Prüfung beauftragen?*
- *Wenn nein, warum werden Sie diese Prüfung nicht beauftragen?*

Mit einer Einschätzung der Auswirkung, des in der Meldung der BWB beschriebenen Verhaltens auf Konsument:innen, kann erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Urteils des Kartellgerichts in der Ediktsdatei gemäß § 27 KartG begonnen werden. Dies ist auch der Zeitpunkt, ab dem weitere Schritte – unter Einbeziehung des VKI – überlegt werden können.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Verjährung allfälliger Ersatzansprüche für die Dauer des Verfahrens gemäß § 37h Abs. 2 KartG gehemmt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

